

(3) Gittergänge für Raubtiere dürfen nicht überstiegen werden.

(4) Spitze Hornenden sind durch Kugeln u. dgl. zu sichern.

(5) Bissige Hunde sind sicher zu verwahren.

(6) Sattel- und Zaumzeug ist vor jedem Gebrauch zu prüfen. Schadhafte Zaumzeug darf nicht benutzt werden.

§ 11

Kraftfahrzeuge

(1) Krafträder und Kraftwagen dürfen auf der Bühne nur in Einzelfällen benutzt werden. Jedes Fahrzeug darf höchstens 500 cm³ Kraftstoff im Kraftstoffbehälter haben.

(2) Kraftstoffe dürfen im Theater nicht gelagert werden.

(3) Der Bühnenboden, auf dem die Kraftfahrzeugvorführung stattfindet, muß durch einen undurchlässigen Belag abgedeckt sein.

(4) Zusätzliche Löscheräte, wie trockener feinkörniger Sand, Schaufeln u. ä., müssen bereitgehalten werden.

(5) Dekorationsstücke und Vorhänge müssen mindestens 2 m von der Fläche entfernt sein, auf denen sich ein Kraftfahrzeug bewegt. ■

§ 12

Zeltmontage

(1) Beim Aufbringen, Aufwinden, Abbringen und Umlegen einzelner Zelteile und beim Entfernen von Absteifungen und Ankerseilen haben sich die Beschäftigten so aufzustellen, daß sie bei Bruch der Zugmittel oder aus anderer Ursache nicht zu Schaden kommen können.

(2) Beim Anziehen oder Nachlassen von Flaschenzügen dürfen die zwischen den Rollen laufenden Seilteile nicht angefaßt werden.

(3) Für Zeltmontagen sind Schuhe ohne Absätze (Dachdeckerschuhe) und Sicherheitsgürtel mit Leine und Karabinerhaken zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(4) Bei Arbeiten auf dem Zelt Dach haben sich die Beschäftigten anzuseilen.

(5) In unmittelbarer Nähe des Zeltes dürfen nur diejenigen Fahrzeuge aufgestellt werden, die für den täglichen Gebrauch benötigt werden. Alle übrigen sind auf einem mehr als 10 m vom Zelt entfernt liegenden Parkplatz abzustellen.

(6) Tierwagen dürfen nur so abgestellt werden, daß Unbefugte nicht an sie herangelangen können.

(7) Krafterzeugungs- und Kraftübertragungsanlagen müssen nach jeder Aufstellung erst probeweise betrieben werden, bevor sie endgültig in Betrieb gesetzt werden. Der Probetrieb darf erst erfolgen, nachdem beide Anlagen ordnungsgemäß errichtet und mit Schutzvorrichtungen versehen sind.

(8) Beim Aufrichten oder Umlegen hoher gefügter oder schwerer Bauteile, wie Zirkus- oder Karussellmasten, sind außer den Zug- und Nachlaufseilen ein oder mehrere Hilfsseile zu verwenden.

(9) Bei Bedienungsständen aus Rohren, Leitern u. dgl. ist auf sichere Aufstellung zu achten.

(10) Alle zum Auf- und Abbau benötigten Hilfsmittel, wie Klammern, Bolzen, Schrauben, Muttern, Ankerpfähle, Streben, Seile usw., müssen ausreichend stark und in gutem Zustand sein.

(11) Bauteile, Rüstzeug, Gerüste, Maschinen sowie Werkzeuge und andere Hilfsmittel sind vor ihrer Verwendung zu prüfen. v

§ 13

Karussells und andere Fahrleinrichtungen zur Belustigung

(1) Bei mechanisch betriebenen Karussells u. ä. muß der Bedienungsstand so liegen, daß er ohne Schwierigkeiten betreten werden kann und von ihm aus die Übersicht über die ganze Antriebsanlage möglich ist. Ist das nicht durchführbar, so müssen Aufsichtspersonen so aufgestellt werden, daß sie die ganze Antriebsanlage übersehen und sich mit dem Beschäftigten auf dem Bedienungsstand verständigen können.

(2) Bei schnelllaufenden Fahrleinrichtungen, z. B. Achterbahnen usw., darf nur durch geübte Personen und nur bei Stillstand oder während der ersten Runde des Anfahrens abkassiert werden. Durch Warnungstafeln ist darauf hinzuweisen.

(3) Zwischenbrems- und Überwachungsstände auf Berg- und Talbahnen müssen ohne Schwierigkeiten zugänglich und vom Abfahrts- und Anhaltspunkt der Fahrzeuge aus sichtbar sein. Die dort tätigen Personen müssen sich miteinander verständigen können.

(4) Bei Berg- und Talbahnen und bei Schiffschaukeln müssen Vorkehrungen getroffen sein, die das Anschieben der Fahrzeuge und das Anschwingen der Schiffe ohne Gefahr ermöglichen.

(5) Gelockerte oder hervorstehende Haltebolzen an den Schienensträngen von Berg- und Talbahnen während des Laufens der Fahrzeuge auszuwechseln, ist verboten.

(6) Bei Bodenkarussells darf die Außenkante des Karussellbodens an keiner Stelle höher als 50 cm über der Erde liegen, andernfalls sind Treppen oder Stufen anzubringen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär